Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3259**

16. Wahlperiode 07. 11. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/3076 –

Verschlechterung von Beihilfe für eingetragene Lebenspartnerschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium des Innern hat am 18. September 2006 auf die schriftliche Frage, ob die Bundesregierung die Auffassung teile, dass aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetzes (SoldGG) in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Beamte und Richter des Bundes sowie Soldaten Anspruch auf Beihilfe für ihre Lebenspartner haben, geantwortet (Bundestagsdrucksache 16/2692), dass aus dem AGG ein solcher Rechtsanspruch auf Beihilfe nicht abgeleitet werden könne und das Gesetz zur Änderung des Bundesdisziplinargesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze (Bundestagsdrucksache 16/2253) eine solche Rechtsposition daher gar nicht entziehen könne.

Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) hat demgegenüber vorgetragen:

„Aufgrund des am 18. August 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetzes (SoldGG) haben nun auch die verpartnerten Beamten und Richter des Bundes sowie die verpartnerten Soldaten Anspruch Beihilfe für ihre Lebenspartner, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Das gibt der Absicht der Koalition, Lebenspartner nicht in den neuen § 79a BBG einzubeziehen, ein anderes Gewicht. Bisher sind alle Beteiligten davon ausgegangen, dass dadurch lediglich die Gleichstellung bei der Beihilfe weiter aufgeschoben wird. Durch die Gleichbehandlungsgesetze hat sich die Situation verändert. Wenn jetzt der neue § 79a BBG unverändert Gesetz werden würde, würde dadurch den Betroffenen eine Rechtsposition wieder entzogen, die der Gesetzgeber ihnen gerade erst gewährt hat. Das wäre eine neue, schwerwiegende Diskriminierung, die so sicher nicht beabsichtigt war.

Dass nun auch verpartnerte Beamte und Richter des Bundes sowie die Soldaten Anspruch auf Beihilfe für ihre Partner haben, ergibt sich aus Folgendem: § 24 AGG bestimmt, dass die Vorschriften des Gleichbehandlungsgesetzes für Beamte und Richter „unter Berücksichtigung ihrer besonderer Rechtstellung ent-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. November 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sprechend“ gelten. Für Soldaten gilt Gleiches aufgrund des SoldGG. Dadurch werden zwar diskriminierende Vorschriften in anderen Gesetzen wie z. B. die Vorschriften über den Familienzuschlag im Bundesbeamtengesetz und über die Hinterbliebenenpension im Beamtenversorgungsgesetz, nicht außer Kraft gesetzt. Das Gleichbehandlungsgebot gilt nur für das Handeln der Verwaltung gegenüber Beamten, Richtern und Soldaten, wie z. B. für ihre Einstellung, ihre Beförderung und ihre Entlassung. Davon wird bei den Bundesbeamten aber auch die Gewährung der Beihilfe erfasst. Denn die Beihilfe für Bundesbeamte ist nicht in einem Gesetz oder einer Verordnung, sondern nur in einer „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfevorschriften – BhV)“ geregelt. Die Verwaltungsvorschrift soll die Umsetzung des § 79 BBG konkretisieren, der bestimmt, dass „der Dienstherr … im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zu sorgen hat.“

Bei der Ausführung dieser Verwaltungsvorschrift muss die Bundesverwaltung das Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität in § 24 AGG bzw. im SoldGG beachten. Wenn sie bei Lebenspartnern von Beamten, Richtern und Soldaten die Gewährung der Beihilfe ablehnt, stellt das … eine verbotene mittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Identität dieser Beamten, Richter und Soldaten dar. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss in solchen Fällen nach oben angepasst werden (vgl. z. B. EuGH, Urt. v. 20. März 2003 – C 187/00 – Rs. Kutz-Bauer, Rz. 68 ff.; Slg. 2003, I-2741; NZA 2003, 506).

Verpartnerten Beamten und Richtern des Bundes und verpartnerten Soldaten steht deshalb für ihre Partner dieselbe Beihilfe zu wie ihren verheirateten Kollegen.“

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass aufgrund des AGG und des SoldGG Beamte, Richter und Soldaten, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, Anspruch auf Beihilfe für ihren Lebenspartner haben können?

Nein. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 18. September 2006 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten van Essen (Bundestagsdrucksache 16/2692) wird verwiesen. Sie berücksichtigt auch die Argumentation des Lesben- und Schwulenverbands Deutschlands.

2. Falls nein, welche rechtlich fundierte Begründung setzt die Bundesregierung der Rechtsansicht des Lesben- und Schwulenverbands in Deutschland entgegen?

Aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (AGG) kann ein Rechtsanspruch eingetragener Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auf Beihilfe nicht abgeleitet werden. Nach seinem § 24 gilt das AGG für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nur „unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung entsprechend.“ Die Entscheidung über ihre Einbeziehung in dienstrechtliche Regelungen muss in den jeweiligen Einzelbestimmungen getroffen werden.

3. Soll nach dem im Gesetzentwurf vorgesehenen § 79a BBG ein Beihilfeanspruch nur für Ehepartner, nicht dagegen für eingetragene Lebenspartner bestehen?

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdisziplinargesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze (Bundestagsdrucksache 16/253) soll in dem hier in Rede stehenden Zusammenhang lediglich das

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2004 (BVerwGE 121, 103 bis 115) umsetzen. Dabei geht es darum, die geltende Rechtslage zur Beihilfe für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter im Bundesdienst auf eine klare gesetzliche Grundlage zu stellen. Der Entwurf folgt damit der Aufforderung des Gerichts, die Beihilfe „in einem überschaubaren Zeitraum“ nach bestimmten Vorgaben neu zu regeln.

4. Falls ja, womit begründet die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung von homosexuellen Lebenspartnern gegenüber heterosexuellen Ehepartnern?

Der Unterschied zwischen dem Familienstand „verheiratet“ und dem Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ rechtfertigt unterschiedliche Rechtsfolgen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. Januar 2006 (NJW 2006, 1828 bis 1829) ausdrücklich festgestellt, dass der sachliche Unterschied, der die unterschiedliche besoldungsrechtliche Behandlung von verheirateten und in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamtinnen und Beamten begründet, nicht Heterosexualität bei den Verheirateten und Homosexualität bei den Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ist. Homosexualität ist nicht zwingendes Merkmal der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Der Verheiratetenzuschlag nach § 40 Abs. 1 BBesG knüpft auch nicht an die persönliche Eigenschaft der Heterosexualität, sondern an den Familienstand „verheiratet“ an. Der Gesetzgeber ist wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aus Artikel 6 Abs. 1 GG dazu berechtigt, die Ehe gegenüber anderen Lebensgemeinschaften zu begünstigen (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Juli 2002, BVerfGE 105, 313, 348).

5. Falls ja, womit begründet die Bundesregierung die Schlechterstellung von Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft gegenüber gesetzlich Sozialversicherten in eingetragener Lebenspartnerschaft?

   Ist dieser Verstoß gegen das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip als Türöffner für weitere Verschlechterungen im Beamtenrecht durch die Bundesregierung zu sehen?

   Welche weiteren Verschlechterungen für Beamte gegenüber sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten erwägt die Bundesregierung?

Die Bundesregierung weist die in den Fragen zu 5 enthaltenen Unterstellungen zurück. Der vorgesehene neue § 79a des Bundesbeamtengesetzes stellt das geltende Beihilferecht auf eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage. Eine Verschlechterung für Beamtinnen und Beamte ist damit nicht verbunden. Beihilfe und gesetzliche Krankenversicherungspflicht sind unterschiedliche Sicherungssysteme, die nicht vergleichbar sind. Das gegenwärtige System der Beihilfe ist nicht Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation der Beamtinnen und Beamten (Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. November 2002, BVerfGE 106, 225, 233).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333